

Hinweise

Hinweise zu den Textbausteinen

Die zunächst folgenden Hinweise auf dieser 1. Seite in kursiver Schrift dienen zur Information des Nutzers der WECOBIS-Textbausteine und enthalten keine Informationen zu Produkthanforderung.

Inhalt der Textbausteine

Die Textbausteine bestehen aus den Produkthanforderungen (Kurzfassung) am Anfang des Textbausteins und einer nachfolgenden detaillierten Beschreibung. Diese enthält im einzelnen die Anforderungen, die sich aus den Umweltzeichen oder Labels ergibt, auf welche die Produkthanforderung (Kurzfassung) Bezug nimmt. Sie benennt zudem mögliche Nachweisdokumente für die einzelnen Anforderungen, mit denen ein Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen Spezifikationen, die sich aus den Umweltzeichen ergeben, geführt werden kann.

Anwendung der Textbausteine

Die Textbausteine können verwendet werden, um materialökologische Anforderungen auf Basis der in der Quellenangabe genannten Basis-Dokumente für Planung und Ausschreibung zu definieren und zu beschreiben.

Sie können einer Leistungsbeschreibung in Anlage beigelegt werden, um die Produkthanforderung aus der Position der Leistungsbeschreibung so zu ergänzen, dass einem Bieter die Möglichkeit gegeben wird, für Produkte, die nicht über das entsprechende Label oder Umweltzeichen verfügen, die Übereinstimmung dieser Produkte mit den Anforderungen der Umweltzeichen schnell und ohne umfangreiche Recherche zu prüfen. Damit wird ggfs. der Nachweis der Übereinstimmung mit den Anforderungen aus den Umweltzeichen im Sinne der VOB §7a, (5) vereinfacht.

Rechtliche Hinweise

Die gestellten Anforderungen zur Reduktion von problematischen Stoffen in Bauprodukten beziehen sich auf Maßnahmen, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen. Die Einhaltung aller gesetzlichen Regelungen für Schadstoffe wird vorausgesetzt.

Werden die Textbausteine einer Angebotseinholung oder Ausschreibung zugrunde gelegt und in die Leistungsbeschreibung eingearbeitet, hat der Ersteller der Leistungsbeschreibung und / oder die ausschreibende Stelle die Rechtssicherheit, die Aktualität und die Kompatibilität der Texte mit seiner / ihrer Leistungsbeschreibung eigenverantwortlich zu prüfen. Die Texte müssen der Struktur und dem Aufbau der jeweiligen Leistungsbeschreibung angepasst werden. Sowohl die inhaltlichen Grundlagen der Textbausteine als auch die Rechtslage sind in einer ständigen Entwicklung. Die Redaktion von WECOBIS lehnt daher jede Verantwortung für die Aktualität und die Rechtssicherheit ab.

Die nachfolgenden Textbausteine zu den Materialanforderungen werden den Nutzern durch die Redaktion von WECOBIS

<https://www.wecobis.de/impressum.html>

unentgeltlich und kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Die in diesen Textbausteinen bzw. Planungs- und Ausschreibungshilfen befindlichen Informationen sind sorgfältig und nach bestem Wissen ausgesucht und zusammengestellt. Dennoch übernehmen die Redaktion von WECOBIS, die Bayerische Architektenkammer und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) keinerlei Gewähr für Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit und Qualität der bereitgestellten Informationen.

Ausschluss der Haftung

Haftungsansprüche gegen die WECOBIS-Redaktion, die Bayerische Architektenkammer und das BMI, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht worden sind, sind grundsätzlich ausgeschlossen, soweit kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt. Etwaige rechtliche Empfehlungen, Auskünfte und Hinweise sind unverbindlich, eine Rechtsberatung findet nicht statt.

Textbaustein / Leistungsbeschreibung

Holzschutzmittel nach BNB_BN_1.1.6, Anlage 1, Pos. 24, 25, 26, 46a, QN2

Ausschluss reproduktionstoxischer Borverbindungen.

für tragende Holzbauteile in Innenräumen gilt:

GK 0: Holzschutz nur konstruktiv nach DIN 68800-2 (baurechtliche Mindestanforderung).

GK 1 - 3: nur zugelassenes Biozidprodukt durch BAuA oder DIBt (baurechtliche Mindestanforderung).

für außenliegende tragende Holzbauteile gilt:

GK 1: Holzschutz nur konstruktiv nach DIN 68800-2.

GK 2 - 4: nur zugelassenes Biozidprodukt durch BAuA oder DIBt (baurechtliche Mindestanforderung).

für Holzfenster + nichttragende Holzbauteile außen gilt:

nur zugelassenes Biozidprodukt durch BAuA oder DIBt (baurechtliche Mindestanforderung).

Im Abschnitt "Textbaustein / Leistungsbeschreibung ..." sind die Anforderungen als kurze Leistungsbeschreibung zusammengefasst.

Im Abschnitt "Detaillierte Anforderungsbeschreibung" werden die Anforderungen genauer erläutert und mögliche Nachweisdokumente benannt.

Die Textbausteine und Anforderungen können als PDF heruntergeladen und als Anhang zum Leistungsverzeichnis bereitgestellt werden, um damit dem Bieter die Kriterien zum Nachweis der Gleichwertigkeit mit dem geforderten Umwelt- / Gütezeichen zur Verfügung zu stellen.

Gemäß Minimierungsgebot auf Basis DIN 68800 in Verbindung mit GefStoffVO und BiozidVO besteht grundsätzlich die Verpflichtung, bauliche Maßnahmen vorrangig vor dem Einsatz von chemischem Holzschutz zu prüfen. Die Notwendigkeit der Verwendung chemischer Holzschutzmittel ist nachzuweisen.

Der Einsatz von chemischen Holzschutzmitteln ist nur in den in DIN 68800-1 festgelegten Gebrauchsklassen GK 1 bis GK 4 möglich, und auch dort nur sofern konstruktive Holzschutzmaßnahmen oder der Einsatz entsprechend dauerhafter Holzarten nicht möglich ist.

Hinweise zu den Anforderungen:

In der Gebrauchsklasse 0 ist der Einsatz chemischer Holzschutzmittel sowieso ausgeschlossen.

Ist der Einsatz von chemischem Holzschutz erforderlich, dürfen gemäß BiozidVO sowieso nur Holzschutzmittel (Biozide) mit Zulassung durch BAuA oder DIBt verwendet werden. Die bioziden Wirkstoffe sind zu deklarieren.

Insofern handelt es sich dabei um baurechtliche Mindestanforderungen, die nicht erst ab QN2 sondern grundsätzlich gelten.

Das im Kriteriensteckbrief außerdem genannte Gütezeichen RAL GZ 830 wird seit 01.01.2017 nicht mehr vergeben und wird deshalb hier nicht mehr aufgeführt.

Für Holzbauteile, die mit Holzschutzmitteln behandelt wurden, müssen durch den Anwender Begleitpapiere nach DIN 68800-3:2012-02 Abschn. 7 vorgelegt werden.

Besondere Hinweise + ggf. Hintergrundinformationen zu den spezifischen Anforderungen, sowie weitere grundsätzliche Erläuterungen (Inhalte der Reiter, Nutzung, FAQ) siehe auch → Reiter Erläuterung und → Muster-Leistungsverzeichnis mit Beispielen.

Detaillierte Anforderungsbeschreibung

anzeigen . . .

Nachfolgende detaillierte Anforderungen an die Verwendung sowie an die Produkt-Dokumentation und -Deklaration und an die Inhaltsstoffe sind für Holzschutzmittel einzuhalten:

Produktdokumentation

gemäß Produktdokumentation BNB_BN_1.1.6_Textbausteine Qualitätsniveau QN1

Die spezifische Anforderungsbeschreibung zur Dokumentation, z.B. abZ oder ähnliches in Abhängigkeit von der jeweiligen Bauproduktgruppe, ist dabei zu beachten.

Deklaration gefährlicher, besonders besorgniserregender Stoffe (SVHC) und biozider Stoffe

Folgende Einsatzstoffe sind zu deklarieren, wenn sie im Produkt enthalten sind:

- Stoffe, die unter der Chemikalienverordnung REACH (EG/1906/2006) als besonders besorgniserregend (SVHC) identifiziert und in die gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 erstellte Liste (sogenannte „Kandidatenliste“) aufgenommen wurden (ab 0,1 Gewichtsprozenten pro Einzelstoff).
- Stoffe oder Produkte, die nach Biozid-Produkte-Verordnung 528/2012/EU als Biozidprodukte oder biozide Wirkstoffe einzustufen sind.

Nachweismöglichkeiten:

- Sicherheitsdatenblatt (SDB)
- EPD, PDB, TM (nur sofern die entsprechenden Informationen enthalten sind)

Ausschluss bestimmter gefährlicher Einzelstoffe (reproduktionstoxische Borverbindungen)

Holzschutzmittel dürfen unabhängig vom Einsatzbereich keine reproduktionstoxische Borverbindungen enthalten, wie z.B.:

- Borsäure (CAS 10043-35-3, 11113-50-1)
- Dibortrioxid (CAS 1303-86-2)
- Tetraboratnatriumheptaoxid (CAS 12267-73-1)
- Dinatriumtetraborat (CAS 1303-96-4, 1330-43-4, 12179-04-3)

Verunreinigungen sind bis höchstens 0,1 Masseprozent erlaubt.

Nachweismöglichkeiten:

- Sicherheitsdatenblatt (SDB) (wenn dort keine Borate deklariert sind)
- EPD, PDB, TM (nur sofern die entsprechenden Informationen enthalten sind)

Anforderungen an den Holzschutz von tragenden Holzbauteilen in Innenräumen

Für tragende Holzbauteile in Innenräumen (z. B. ungeheizten Atrien, Schwimmhallen) nebst Auskragungen nach außen gelten in Abhängigkeit von der Gebrauchsklasse die baurechtlichen Mindestanforderungen zum Einsatz von Holzschutzmitteln:

- für die Gebrauchsklasse GK 0 ausschließlich konstruktiv nach DIN 68800-2
- für die Gebrauchsklassen GK 1-3 auch durch Holzschutzmittel, sofern ein baulicher Holzschutz nicht möglich ist, was nachzuweisen ist. Die ggf. verwendeten Biozidprodukte benötigen entsprechend Biozid-Verordnung eine Zulassung durch BAuA oder DIBT.

Nachweismöglichkeiten:

- Leistungsbeschreibung (LV), Konstruktionspläne und -beschreibung
- ggf. Nachweis der Erfordernis von Holzschutzmitteln in GK 1-3
- Zulassung des Biozidprodukts durch BAuA oder DIBt.
- Begleitpapiere nach DIN 68800-3:2012-02 für mit Holzschutzmitteln behandelte Holzbauteile

Anforderungen an den Holzschutz von außenliegenden tragenden Holzbauteilen

Für außenliegende tragende Holzbauteile ist der Holzschutz in Abhängigkeit von der Gebrauchsklasse wie folgt sicherzustellen:

- für die Gebrauchsklasse GK 1 ausschließlich konstruktiv nach DIN 68800-2
- für die Gebrauchsklassen GK 2-4 auch durch Holzschutzmittel, sofern ein baulicher Holzschutz nicht möglich ist, was nachzuweisen ist. Die verwendeten Biozidprodukte benötigen entsprechend Biozid-Verordnung eine Zulassung durch BAuA oder DIBT.

Nachweismöglichkeiten:

- Leistungsbeschreibung (LV), Konstruktionspläne und -beschreibung
- ggf. Nachweis der Erfordernis von Holzschutzmitteln in GK 1-3
- Zulassung des Biozidprodukts durch BAuA oder DIBt.
- Begleitpapiere nach DIN 68800-3:2012-02 für mit Holzschutzmitteln behandelte Holzbauteile

Anforderungen an den Holzschutz von Holzfenstern und nichttragenden Holzbauteilen außen

Für außenliegende nichttragende Holzbauteile und Holzfenster gelten die baurechtlichen Mindestanforderungen zum Einsatz von Holzschutzmitteln.

- Der Einsatz von Holzschutzmitteln ist nur zulässig, sofern ein baulicher Holzschutz nicht möglich ist, was nachzuweisen ist. Die ggf. verwendeten Biozidprodukte benötigen entsprechend Biozid-Verordnung eine Zulassung durch BAuA oder DIBT.

Nachweismöglichkeiten:

- Leistungsbeschreibung (LV), Konstruktionspläne und -beschreibung
- ggf. Nachweis der Erfordernis von Holzschutzmitteln in GK 1-3
- Zulassung des Biozidprodukts durch BAuA oder DIBt.
- Begleitpapiere nach DIN 68800-3:2012-02 für mit Holzschutzmitteln behandelte Holzbauteile

Quellen

Die in WECOBIS abgebildeten materialökologischen Anforderungen und Textbausteine basieren auf Kriteriensteckbriefen des Bewertungssystems Nachhaltiges Bauen (BNB) des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) / Modul Büro und Verwaltungsbauten - Neubau:

- Kriteriensteckbrief 1.1.6 "Risiken für die lokale Umwelt", verwendete Version / Stand 28.09.2017:
[BNB_BN_1.1.6 Version V 2015 \(Textteil\)](#)
[Anlage 1 / Übersichtstabelle aller Qualitätsanforderungen gemäß QN 1 bis 5 \(sortiert nach Bauproduktgruppen\)](#)
[Anlage 2 / Ergänzung zu Anlage 1: Einzelstoffe mit besonders besorgniserregenden Eigenschaften \(nur zur Information\)](#)
- Kriteriensteckbrief 5.2.2 "Qualitätssicherung der Bauausführung", verwendete Version / Stand 24.11.2019: Version V 2015 (Textteil)